



Gemeinde Ranggen

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol
6179 Ranggen

Eingangsstempel

Ansprechperson:

Bauamt

Martin Falkner

Tel.: +43 (0)5232-77177-41

E-Mail: gemeinde@ranggen.tirol.gv.at

Förderansuchen Photovoltaikanlage

Förderungsgegenstand	Photovoltaikanlage: Leistung der Anlage: _____ kWp		
Daten Förderungsgeber	Herr/Frau	Titel, Familien	Vorname
	Telefon (tagsüber)	E-Mail:	Geburtsdatum:
	6179	Ranggen	Straße, Hausnummer, Stiege, Stock, Tür/Top:
Bankverbindung	Kontoinhaber:		BIC:
	Name des Geldinstituts:		IBAN:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit aller Angaben und erkläre, dass ich mit allen Bedingungen und Auflagen aus den „Förderrichtlinien für Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Ranggen einverstanden bin.

Einwilligungserklärung

Ich willige ein, dass meine vorangeführten personenbezogenen Daten für den Zweck der Förderabwicklung durch die Gemeinde Ranggen verarbeitet werden.

Diese Einwilligung kann ich per E-Mail an die E-Mailadresse gemeinde@ranggen.tirol.gv.at jederzeit widerrufen. Ein allfälliger Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechte des Verantwortlichen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, zu der er unabhängig von meiner Einwilligung berechtigt oder verpflichtet ist. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ort / Datum Unterschrift Antragsteller

Beilagen in Kopie	Auszahlungszusage der Kommunalkredit		Auszahlungsanordnung
Freigabe	Datum:	Förderhöhe:	
	Freigabe:		
Bitte nicht ausfüllen			



Gemeinde Ranggen

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol
6179 Ranggen

Förderrichtlinien für „Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Ranggen

1. Zielsetzung

Das Landesprogramm „TIROL 2050 – energieautonom“ hat bis zum Jahr 2050 eine Steigerung der erneuerbaren Energieträger um 30% zum Ziel. Dem Energieträger „Sonne“ kommt dabei eine wesentliche Rolle zu. Mit der gegenständigen Förderung leistet die Gemeinde Ranggen dazu einen wichtigen Beitrag.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1. Antragsberechtigte

Um eine Förderung können natürliche Personen ansuchen,
- Die ihren Hauptwohnsitz in Ranggen haben
-

Die Anschaffung (Rechnungsdatum) muss nach dem 1. Jänner 2021 erfolgt sein.

3. Art und Ausmaß der Förderung

3.1. Förderungshöhe

Mind. 1kWp bis max. 5 kWp, die Förderhöhe beträgt 80 EUR je kWp.
Die PV-Anlage kann auch größer als 5 kWp sein, allerdings werden nur die ersten 5 kWp gefördert.

3.2. Art der Förderung

Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Einmalzuschuss. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen.

3.3. Dauer der Förderung

Die Förderung von Photovoltaikanlagen durch die Gemeinde Ranggen wurde vom Gemeinderat am 19.12.2022 für das Jahr 2023 beschlossen bzw. verlängert.

3.4. Ausschluss des Rechtsanspruches

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Gemeinde Ranggen besteht nicht.

4. Antrag und Erledigung

Der Förderungsantrag ist mittels Formblatt an das Gemeindeamt Ranggen, Oberdorf 14, 6179 Ranggen, zu richten. Die im Formblatt angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen sind beizubringen.

5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden.

Der Förderungswerber muss sich schriftlich mit allfälligen Bedingungen und Auflagen sowie mit der Kontrolle der geförderten Maßnahmen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch das Gemeindeamt Ranggen einverstanden erklären.

6. Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung

Die Förderung kann widerrufen bzw. zurückgefordert werden, wenn

- a) der Förderungsnehmer zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat;
- b) der Förderungsnehmer die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen verweigert,
- c) die Anlage nicht den in Tirol geltenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien entspricht.

7. Geltungsdauer

Die Förderaktion tritt rückwirkend mit 01.01.2021 in Kraft und dauert vorerst bis 31.12.2022 bzw. solange Förderungsmittel zur Verfügung stehen.

8. Allgemeines

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat am 18.10.2021 beschlossen.